

# Sammelstiftung Groupe Mutuel Teilliquidationsreglement

Ausgabe 19. Juni 2024

## Inhalt

### A. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** Zweck und allgemeine Grundsätze

### B. Teilliquidation der Stiftung

**Art. 2** Grundsätze

### C. Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation

**Art. 3** Bedingungen

**Art. 4** Grundsätze für die Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation

### D. Teilliquidation von Vorsorgewerken angeschlossener Arbeitgeber

**Art. 5** Bedingungen

**Art. 6** Grundsätze bei einer Verminderung des Versichertenbestands oder einer Restrukturierung des Unternehmens

**Art. 7** Grundsätze bei einer teilweisen Kündigung der Anschlussvereinbarung

### E. Verfahren

**Art. 8** Verantwortlichkeiten

**Art. 9** Information

**Art. 10** Einsprache und Beschwerde

**Art. 11** Vollzug und Bekanntgabe

**Art. 12** Besondere Bestimmungen für den Vollzug der Teilliquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers

### F. Schlussbestimmungen

**Art. 13** Inkrafttreten und Änderung des Teilliquidationsreglements

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und allgemeine Grundsätze

1. Der Stiftungsrat erlässt vorliegendes Reglement auf Grundlage der Art. 53b und 53d BVG, der Art. 27g und 27h BVV 2 und des Vorsorgereglements der Sammelstiftung Groupe Mutuel (nachfolgend: die Stiftung).
2. Darin werden die Bedingungen und Grundsätze für die Teilliquidation der Stiftung (Teil B), die Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation (Teil C) und die Teilliquidation eines Vorsorgewerks von Arbeitgebern, die einer Gemeinschaftskasse angeschlossen sind (Teil D), festgelegt sowie das Verfahren geregelt (Teil E).
3. Die in diesem Reglement verwendeten Definitionen und Abkürzungen entsprechen denen des Vorsorgereglements der Stiftung.
4. Der Zweck der Stiftung ist die Verwaltung der angeschlossenen Organisationen. Es besteht keine Solidarität zwischen angeschlossenen Organisationen mit getrennter Buchführung. Die Stiftung haftet für Ansprüche gegen eine angeschlossene Organisation ausschliesslich mit dem Vermögen der betroffenen angeschlossenen Organisation.

5. Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf Austrittsleistungen kein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an freien Mitteln, technischen Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven, da auf Stiftungsebene keine freien Mittel bzw. kein Fehlbetrag, keine technischen Rückstellungen oder Wertschwankungsreserven vorhanden sind.
6. Bei einer Teilliquidation einer Organisation besteht neben dem Anspruch auf die reglementarischen Austrittsleistungen ein kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln, technischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserven der Organisation. Im Fall eines Deckungsgrads unter 100 Prozent kann der versicherungstechnische Fehlbetrag proportional von den Austrittsleistungen abgezogen werden, solange dies nicht zu einer Minderung des BVG-Altersguthabens führt.
7. Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Arbeitgebers besteht neben dem Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil an den gebundenen Mitteln des Arbeitgebers. Die gebundenen Mittel des Vorsorgewerks des Arbeitgebers sind in Art. 14 Abs. 1 des Reglements

über die versicherungstechnischen Passiven festgelegt.

8. Sind die Bedingungen für die Teilliquidation einer Organisation erfüllt, weil ein oder mehrere der Organisation angeschlossene Arbeitgeber die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllen und die entsprechenden Grenzwerte erreicht wurden, wird das Verfahren zuerst auf der Ebene der Organisation und anschliessend auf jener der Arbeitgeber durchgeführt.

## B. Teilliquidation der Stiftung

### Art. 2 Grundsätze

1. Sofern auf Stiftungsebene keine gemeinsamen Mittel (technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven, freie Mittel) bestehen, stellen der Rückgang der Versichertenzahl und die Auflösung von Anschlussverträgen auf dieser Ebene keine Fälle von Teilliquidation dar. Die für die laufende Geschäftstätigkeit der Stiftung erforderlichen flüssigen Mittel gelten nicht als gemeinsame Mittel.
2. Dieses Reglement würde jedoch entsprechend angepasst werden, sollten auf Stiftungsebene gemeinsame Mittel verbucht werden.

## C. Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation

### Art. 3 Bedingungen

1. Die Bedingungen einer Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation sind erfüllt, wenn:
  - a. sich der Personalbestand eines oder mehrerer Arbeitgeber, die bei der Organisation angeschlossenen sind, im Sinn von Art. 5 Abs. 2 erheblich vermindert, wodurch die Anzahl der bei der Organisation aktiven versicherten Personen und die Vorsorgekapitalien der Organisation innerhalb eines Kalenderjahrs um mehr als 10 Prozent abnehmen
  - b. in einem Vorsorgewerk ein oder mehrere ihm angeschlossene Arbeitgeber im Sinn von Art. 5 Abs. 3 restrukturiert werden, wodurch die Anzahl der aktiven versicherten Personen und die Vorsorgekapitalien des Vorsorgewerks innerhalb eines Kalenderjahrs um mehr als 5 Prozent variieren
  - c. ein oder mehrere der Organisation angeschlossene Arbeitgeber die Anschlussvereinbarung nach einer Dauer von drei Jahren ganz oder teilweise kündigen, sofern diese Kündigungen einen Abfluss von mindestens 10 Prozent der Vorsorgekapitalien der Organisation verursachen.
2. Im Fall von Art. 3 Abs. 1 Bst. a wird die Verminderung der Belegschaft berechnet, indem der Bestand zu Beginn der massgebenden Abrechnungsperiode mit jenem am Ende verglichen wird (Nettovariation).

Im Fall von Art. 3 Abs. 1 Bst. b wird die Änderung der Belegschaft berechnet, indem nur die in der massgebenden Abrechnungsperiode festgestellten Abgänge berücksichtigt werden (Bruttovariation).

3. Der Arbeitgeber hat der Verwaltungskommission des Arbeitgebers ohne Verzug den dauerhaften Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung seines Unternehmens zu melden. Insbesondere muss er die Umstände des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihres Arbeitsverhältnisses und den Grund der Kündigung bzw. Entlassung angeben. Die Verwaltungskommission informiert daraufhin umgehend die Stiftung.
4. Austritte durch freiwillige Kündigung, Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren, Pensionierung, Invalidität und Tod werden bei der Abrechnung der Austritte im Sinn von Art. 3 Abs. 1 nicht berücksichtigt. Ein Austritt durch Kündigung kann als unfreiwillig gelten, wenn die versicherte Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von dem Personalabbau oder der Restrukturierung Kenntnis erhalten hat, von sich aus ihren Arbeitsvertrag kündigt, um der Entlassung durch den Arbeitgeber vorzugreifen, oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen ablehnt.
5. Eine vollständige Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers liegt vor, wenn alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger des Arbeitgebers aus der Stiftung ausscheiden. Eine teilweise Auflösung der Anschlussvereinbarung eines Arbeitgebers liegt vor, wenn nur die aktiven Versicherten aus der Stiftung ausscheiden und die Rentenbezüger in der Stiftung verbleiben.
6. Im Fall der Gesamtliquidation einer angeschlossenen Organisation werden die Grundsätze und das Verfahren der Gesamtliquidation analog zu den Fällen der Teilliquidation angewendet. Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation kann verzichtet werden, wenn die Organisation als Ganzes mit allen Aktiven und Passiven sowie allen Rechten und Pflichten in ein neues Vorsorgewerk überführt wird, keine Unterdeckung vorliegt und eine Übertragungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem neuen Vorsorgewerk unterzeichnet wird.
7. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission verpflichten sich, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zur Durchführung der Teilliquidation zur Verfügung zu stellen.

## Art. 4 Grundsätze für die Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation

### 4.1 Stichtag und Änderung der Aktiven und Passiven

1. Der Stichtag für die Teilliquidation ist der 31. Dezember des Kalenderjahrs, in dem die Bedingungen für eine Teilliquidation nach Art. 3 erfüllt sind. Dieser Stichtag ist für die Berechnung der freien Mittel, der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve oder des versicherungstechnischen Fehlbetrags sowie für die Festlegung der im Verteilungsplan zu berücksichtigenden Arbeitgeber massgebend.
2. Bei einer Veränderung der Aktiven oder Passiven um mindestens 5 Prozent zwischen dem Referenzdatum für die Erstellung der Teilliquidationsbilanz und dem Datum der Übertragung der Guthaben werden die zu übertragenden freien Mittel, technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve durch den Experten entsprechend angepasst.

### 4.2 Grundlagen

Folgende Grundlagen werden für die Bestimmung der freien Mittel oder eines versicherungstechnischen Fehlbetrags, der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve angewandt:

- a. die nach den Empfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 erstellte Jahresrechnung
- b. die versicherungstechnische Bilanz mit Angabe des gemäss Art. 44 BVV 2 berechneten Deckungsgrads

### 4.3 Berechnung der freien Mittel und Verteilung

1. Die Stiftung unterscheidet zwischen
  - a. den Verbleibenden: Versicherte und Rentenbezüger, die nach Abschluss der Teilliquidation noch dem Versichertenbestand der Organisation angeschlossen sind, und
  - b. den Austretenden: Versicherte und Rentenbezüger, die zum Zeitpunkt der Teilliquidationen gemäss Art. 3 aus der Stiftung austreten.
2. Zur Bestimmung der Verteilung der freien Mittel je Versichertenbestand werden die Vorsorgekapitalien und der Grad, zu dem der austretende Versichertenbestand zur Bildung der freien Mittel beigetragen hat, berücksichtigt.
3. Die Verteilung der freien Mittel innerhalb des austretenden Bestands erfolgt nach einem von der Vorsorgekommission vorgeschlagenen Verteilschlüssel, der die Vorsorgekapitalien der Versicherten und der Rentenbezüger zum Stichtag der Teilliquidation sowie die Anschlussdauer des Versicherten berücksichtigt und vom Stiftungsrat genehmigt wird. Andere Kriterien können in Betracht gezogen werden, wie z. B. der Gesamtbetrag der ordentlichen Beiträge der Begünstigten während ihrer Mitgliedschaft in der Stiftung, die Höhe der Renten der Rentenbezüger, das Alter der Begünstigten, die Anzahl der Dienst- oder Beitragsjahre. Die Vorsorge-

kommission schlägt die Gewichtung der einzelnen Kriterien vor, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

4. Unter Vorsorgekapitalien wird das Altersguthaben der aktiven und invaliden Versicherten und das Deckungskapital der Rentenbezüger verstanden. Die Anschlussdauer wird durch die Anzahl Jahre und Monate zwischen dem Eintritt des Versicherten in die Stiftung bei der Organisation und dem Stichtag der Teilliquidation bestimmt.
5. Die Vorsorgekapitalien können für alle Versicherten um Einmaleinlagen (Freizügigkeitseinlagen, Einkäufe, Rückzahlungen von Vorbezügen, Rückzahlungen nach einer Scheidung) oder Bezüge (Vorbezüge, Rückzahlungen nach einer Scheidung), die innerhalb eines Zeitraums von bis zu einem Jahr getätigt wurden, berichtigt werden. Massgebend ist der Stichtag der Teilliquidation oder das Austrittsdatum, sofern dieses früher liegt.
6. Eine Rückstellung für die Finanzierung der Kosten der Teilliquidation kann gebildet und von den zu verteilenden freien Mitteln abgezogen werden.
7. Führt die Teilliquidation zu einer wesentlichen Veränderung der Bestandsstruktur der Organisation (z. B. Rückgang des Verhältnisses zwischen aktiven Versicherten und Rentenbezügern, Veränderung der Altersstruktur, Grösse), kann die Stiftung auf Empfehlung des Experten für den verbleibenden Bestand zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen bilden.
8. Wenn der Arbeitgeber seine Tätigkeit einstellt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve den freien Mitteln zugerechnet.
9. Die Vorsorgekommission kann auf der Grundlage des Teilliquidationsberichts des Experten und vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrats auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichten, wenn sich herausstellt, dass die finanziellen Auswirkungen der Teilliquidation für den austretenden Bestand und die angeschlossene Organisation geringfügig sind oder im Wesentlichen durch die Kosten des Verfahrens absorbiert werden. Im Übrigen gilt das Verfahren.

### 4.4 Verteilung der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve

1. Ein Anrecht auf einen Teil der technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve besteht nur bei Kollektivaustritt im Sinn von Art. 4.5.
2. Die Verteilung der technischen Rückstellungen wird nach der im Reglement über die versicherungstechnischen Passiven beschriebenen Rückstellungsmethode durchgeführt und unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem der austretende Bestand zu deren Bildung beigetragen hat. Ein Anrecht auf technische

Rückstellungen besteht nur, sofern die versicherungstechnischen Risiken ebenfalls übertragen werden.

3. Die Verteilung der Wertschwankungsreserve wird proportional zu den Vorsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung des Umfangs, in dem der austretende Versicherungsbestand zu deren Bildung beigetragen hat, durchgeführt.

#### 4.5 Kollektiv- und Einzelaustritt

1. Ein Kollektivaustritt besteht, wenn mehrere aktive Versicherte, jedoch mindestens zehn von der Teilliquidation betroffene Versicherte, zusammen an dasselbe Vorsorgewerk übertragen werden. Andere Austritte gelten als Einzelaustritte.
2. Bei einem Kollektivaustritt werden die freien Mittel kollektiv mit den technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve übertragen. Bei einem Einzelaustritt besteht ein Anrecht auf freie Mittel, die nach den gleichen Verteilungsgrundsätzen wie in Art. 6.2 berechnet werden. Die freien Mittel, die dem verbleibenden Versichertenbestand zuzurechnen sind, verbleiben bei der Stiftung, ohne dass es zu Zuweisungen kommt.

#### 4.6 Versicherungstechnischer Fehlbetrag

1. Wenn die Jahresrechnung und die versicherungstechnische Bilanz der Organisation einen versicherungstechnischen Fehlbetrag ausweisen, wird dieser den Arbeitgebern des austretenden und des verbleibenden Bestands proportional zu den Altersguthaben der am Stichtag der Teilliquidation aktiven Versicherten zugerechnet. Analog zu Art. 4.3 Abs. 5 können die Altersguthaben der aktiven Versicherten korrigiert werden.
2. Besteht eine Arbeitgeberbeitragsreserve mit einer Verzichtserklärung, so ist diese ganz oder teilweise zugunsten der Anspruchsberechtigten aufzulösen, soweit sie unter das zu übertragende ungedeckte Vorsorgekapital fällt, proportional zu den Vorsorgekapitalien des ausscheidenden Bestands.
3. Der auf den austretenden Versichertenbestand entfallende Anteil des Fehlbetrags wird von dessen Vorsorgekapitalien abgezogen, insofern dadurch nicht ihre BVG-Altersguthaben vermindert werden.
4. Wenn der Stiftungsrat formell feststellt, dass eine der Voraussetzungen für die Teilliquidation erfüllt ist und die angeschlossene Organisation eine eindeutige Unterdeckung aufweist, kann die Stiftung die Einzelaustrittsleistungen vorübergehend kürzen. Die vorübergehende Kürzung ist auf der Austrittsabrechnung deutlich auszuweisen. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine endgültige Abrechnung und zahlt den Differenzbetrag einschliesslich Zinsen aus, der mit dem von der angeschlossenen Organisation angewandten Zinssatz auf die Vorsorgekapitalien der Versicherten berechnet wird, die während des betreffenden Zeitraums verblieben sind.
5. Wenn die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Austrittsleistung bereits übertragen wurde, ist der

Versicherte oder Begünstigte verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag einschliesslich Zinsen zurückzuzahlen. Dieser Betrag wird mit dem Zinssatz berechnet, der vom neuen Vorsorgewerk während des betreffenden Zeitraums für die aktiven Versicherten angewendet wurde.

6. Der auf die Arbeitgeber des verbleibenden Bestands entfallende Anteil des Fehlbetrags bleibt bei der Stiftung verbucht, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt. Wenn keine aktiven Versicherten oder Rentenbezüger in der Organisation verbleiben, wird der Fehlbetrag von der Stiftung an den Sicherheitsfonds BVG gemeldet.
7. Die Vorsorgekommission kann auf der Grundlage des Teilliquidationsberichts des Experten und vorbehaltlich der Zustimmung des Stiftungsrats auf eine Minderung verzichten, wenn die Organisation einen Deckungsgrad von mindestens 95 Prozent aufweist und dieser nach der Auszahlung der ungekürzten Freizügigkeitsleistungen nicht wesentlich reduziert wird.

## D. Teilliquidation von Vorsorgewerken angeschlossener Arbeitgeber

### Art. 5 Bedingungen

1. Die Bedingungen für eine Teilliquidation eines Arbeitgebers, der einer Gemeinschaftskasse angeschlossen ist, werden als erfüllt erachtet, wenn:
  - a. sich der Personalbestand erheblich vermindert, oder
  - b. das Unternehmen restrukturiert wird oder
  - c. die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung teilweise gekündigt wird, das heisst, die aktiven Versicherten verlassen die Stiftung, während die Rentenempfänger bei ihr verbleiben.
2. Eine erhebliche Verminderung im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. a bedeutet eine Verminderung der aktiven Versicherten infolge von Austritten, die sich auch über ein oder zwei Kalenderjahre erstrecken können, wobei folgende Proportionen entsprechend der Anzahl der durch die Anschlussvereinbarung des Arbeitgebers versicherten Personen zu berücksichtigen sind:
  - Bis zu zehn versicherte Personen: mindestens drei Austritte und Bezug von mindestens 30% der Altersguthaben
  - Von 11 bis 25 versicherten Personen: mindestens vier Austritte und Bezug von mindestens 20% der Altersguthaben
  - Von 26 bis 50 versicherten Personen: mindestens fünf Austritte und Bezug von mindestens 15% der Altersguthaben

- Mehr als 50 versicherte Personen:  
Austritt von mindestens 10% der Versicherten und Bezug von mindestens 10% der Altersguthaben
- 3. Unter Restrukturierung eines Unternehmens im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. b wird jede strategische Reorganisation des Unternehmens verstanden, die den Austritt von mindestens 5 Prozent der aktiven Versicherten bewirkt, jedoch mindestens drei Versicherten (Bruttovariation) und entweder durch die Einrichtung neuer Kerntätigkeiten gekennzeichnet ist oder durch die Aufgabe, den Verkauf oder jegliche andere Änderung eines oder mehrerer Tätigkeitsbereiche. Eine Restrukturierung kann auch bestehen, wenn ein Unternehmen bestimmte interne Dienstleistungen einstellt und sie auslagert. Die alleinige Reorganisation von Direktionsstrukturen ohne Verminderung der Belegschaft wird hingegen nicht als Restrukturierung angesehen.
- 4. Der Arbeitgeber hat der Verwaltungskommission des Arbeitgebers ohne Verzug den dauerhaften Abbau der Belegschaft oder die Restrukturierung seines Unternehmens zu melden. Insbesondere muss er die Umstände des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihres Arbeitsverhältnisses und den Grund der Kündigung bzw. Entlassung angeben. Die Verwaltungskommission informiert daraufhin umgehend die Stiftung.
- 5. Austritte durch freiwillige Kündigung, Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen mit einer Dauer von weniger als zwei Jahren, Pensionierung, Invalidität und Tod werden bei der Abrechnung der Austritte nicht berücksichtigt. Ein Austritt durch Kündigung kann als unfreiwillig gelten, wenn die versicherte Person innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von dem Personalabbau oder der Restrukturierung Kenntnis erhalten hat, von sich aus ihren Arbeitsvertrag kündigt, um der Entlassung durch den Arbeitgeber vorzugreifen, oder weil sie die ihr angebotenen neuen Anstellungsbedingungen ablehnt.
- 6. Wenn infolge der Auflösung einer Anschlussvereinbarung alle aktiven Versicherten und Rentenbezüger, die an diese Anschlussvereinbarung gebunden sind, aus der Stiftung austreten, handelt es sich um eine Gesamtliquidation des Vorsorgewerks eines angeschlossenen Arbeitgebers, deren anwendbare Grundsätze im Vorsorgereglement festgelegt sind.
- 7. Der Arbeitgeber und die Verwaltungskommission verpflichten sich, der Stiftung alle erforderlichen Informationen zur Durchführung der Teilliquidation zur Verfügung zu stellen.

## **Art. 6 Grundsätze bei einer Verminderung des Versichertenbestands oder einer Restrukturierung des Unternehmens**

### **6.1 Massgebender Zeitraum und Stichtag**

1. Jedes Kalenderjahr wird geprüft, ob eine erhebliche Verminderung vorliegt. Wenn eine erhebliche Verminderung im Verlauf eines Kalenderjahrs festgestellt wird, ist dieses Kalenderjahr der massgebende Zeitraum. Wenn eine erhebliche Verminderung nicht im Verlauf eines Kalenderjahrs festgestellt wird, sich jedoch über zwei Kalenderjahre erstreckt, sind diese beiden Kalenderjahre der massgebende Zeitraum.
2. Bei einer Restrukturierung erstreckt sich der massgebende Zeitraum von Beginn bis Ende der Restrukturierung. Dieser Zeitraum wird der Stiftung vom Arbeitgeber mitgeteilt und dauert höchstens 24 Monate. Wenn sich der massgebende Zeitraum über mehr als 24 Monate erstreckt, kann der Stiftungsrat mehrere aufeinanderfolgende Teilliquidationen festlegen.
3. Der Stichtag der Teilliquidation ist der 31. Dezember des Geschäftsjahrs, das dem Ende der Verminderung des Versichertenbestands (Art. 5 Abs. 2) oder der Restrukturierung des Unternehmens (Art. 5 Abs. 3) vorausgeht.

### **6.2 Berechnung der gebundenen Mittel und Verteilung**

1. Bei einer erheblichen Veränderung der gebundenen Mittel zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und dem Tag der Überweisung der Mittel werden diese entsprechend angepasst.
2. Wenn die gebundenen Mittel am Stichtag durchschnittlich weniger als CHF 200 pro aktivem Versicherten betragen, wird auf die Aufteilung verzichtet.
3. Die Bestimmung der entsprechenden Anteile erfolgt in folgenden Schritten:
  - a. Der Bestand der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger wird in einen Bestand verbleibender Versicherten und einen Bestand austretender Versicherten aufgeteilt.
  - b. Die gebundenen Mittel werden zwischen den aktiven Versicherten und den Rentenbezügern proportional zu den Vorsorgekapitalien der verbleibenden und der austretenden Versicherten aufgeteilt.
  - c. Die individuelle Verteilung der gebundenen Mittel an die austretenden Versicherten erfolgt proportional zu ihren Vorsorgekapitalien am Stichtag und der

Anzahl Jahre und Monate der Zugehörigkeit zur Vorsorge des Arbeitgebers.

4. Wenn die Dauer der Zugehörigkeit zur Vorsorge des Arbeitgebers nicht genau bestimmt werden kann, kann die Verwaltungskommission auf dieses Kriterium verzichten und eine zu den Vorsorgekapitalien proportionale Verteilung anwenden. Wenn der Arbeitgeber keine Verwaltungskommission gebildet hat, kann die Stiftung rechtsgültig über die Modalitäten dieser Sonderfälle entscheiden.
5. Wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten zwischen dem Zeitpunkt der Einbringung der gebundenen Mittel in die Stiftung und der Teilliquidation um mehr als 10 Prozent verändert hat, kann die Stiftung rückwirkend die ausgetretenen Versicherten eines bestimmten Zeitraums, der bis zur Einbringung der gebundenen Mittel in die Stiftung zurückreichen kann, als Begünstigte der Liquidation berücksichtigen.
6. Die gebundenen Mittel, die den austretenden Versicherten zukommen, werden individuell ausgezahlt.
7. Wenn eine Gruppe von Versicherten aus dem Vorsorgewerk des angeschlossenen Unternehmens austritt und gemeinsam in ein anderes Vorsorgewerk übertritt (Kollektivaustritt), wird ihr Anteil an den gebundenen Mitteln geschlossen an das neue Vorsorgewerk überwiesen.
8. Die gebundenen Mittel, die den verbleibenden Versicherten zukommen, bleiben im Vorsorgewerk des Arbeitgebers, ohne dass es zu individuellen Zuweisungen kommt.

## **Art. 7 Grundsätze bei einer teilweisen Kündigung der Anschlussvereinbarung**

### **7.1 Stichtag**

Der für die Berechnung der gebundenen Mittel massgebende Stichtag der Teilliquidation des Vorsorgewerks eines Arbeitgebers ist der Stichtag der teilweisen Kündigung der Anschlussvereinbarung.

### **7.2 Berechnung der gebundenen Mittel und Verteilung**

1. Sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen von Art. 6.2.
2. Die Gruppe der austretenden Versicherten umfasst alle Personen, einschliesslich möglicher Rentenbezüger, die bei einer teilweisen Kündigung der Anschlussvereinbarung aus dem Vorsorgewerk des Arbeitgebers austreten. Die verbleibenden Versicherten bestehen aus Rentenbezügern, die bei einer teilweisen Kündigung der Anschlussvereinbarung im Vorsorgewerk verbleiben.
3. Die Verteilung der gebundenen Mittel erfolgt nach einem Verteilschlüssel, der die Vorsorgekapitalien am Stichtag und die Dauer der Zugehörigkeit zum Vorsorgewerk des Arbeitgebers berücksichtigt.
4. Wenn die austretenden Versicherten, einschliesslich möglicher Rentenbezüger, aus dem Vorsorgewerk des

angeschlossenen Unternehmens in dasselbe neue Vorsorgewerk übertreten, wird ihr Anteil an den gebundenen Mitteln geschlossen überwiesen. In den anderen Fällen werden die gebundenen Mittel individuell übertragen.

## **E. Verfahren**

### **Art. 8 Verantwortlichkeiten**

1. Der Stiftungsrat ist befugt, festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Teilliquidation der Stiftung, eine Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation oder eine Teilliquidation des Vorsorgewerks angeschlossener Arbeitgeber erfüllt sind, und diese nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements durchzuführen. Er muss insbesondere Folgendes bestimmen:
  - das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat
  - den Betrag der freien Mittel oder den versicherungstechnischen Fehlbetrag bei Teilliquidation einer Organisation sowie die technischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve bei einem Kollektivaustritt
  - den Betrag der gebundenen Mittel bei Teilliquidation des Vorsorgewerks eines Arbeitgebers
  - den Verteilungsplan
2. Bei der Teilliquidation einer angeschlossenen Organisation schlägt die Vorsorgekommission dem Stiftungsrat den Verteilungsplan vor.
3. Bei einer Teilliquidation der Organisation erstellt der Experte einen Bericht.

### **Art. 9 Information**

1. Die Stiftung informiert die betroffenen aktiven Versicherten und Rentenbezüger direkt oder über die Vorsorgekommissionen der Organisationen oder über die Verwaltungskommissionen der betroffenen Arbeitgeber zu gegebener Zeit und umfassend über die Teilliquidation und teilt ihnen mit, dass sie während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz des Vorsorgewerks wie folgt Einsicht in die Unterlagen nehmen können:
  - a. bei Teilliquidation einer Organisation: in die massgebliche Handelsbilanz, den Bericht des Experten und den Verteilungsplan (individuelle Berechnung und Verteilschlüssel)
  - b. bei Teilliquidation eines Arbeitgebers: in die Berechnung der gebundenen Mittel und den Verteilungsplan (individuelle Berechnung und Verteilschlüssel).
2. Aktive Versicherte und Rentenbezüger haben keinen Anspruch auf Einsicht in individuelle Daten anderer Versicherten.

3. Angeschlossene Arbeitgeber und Organisationen haben keinen Anspruch auf Einsicht in Daten anderer Arbeitgeber und Organisationen.

## Art. 10 Einsprache und Beschwerde

1. Einsprachen gegen die vorgesehenen Massnahmen sind innerhalb der 30-tägigen Frist für die Prüfung der Unterlagen schriftlich an den Stiftungsrat zu richten. Wenn die Einsprachen nicht geklärt werden können, werden sie von Amts wegen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.
2. Der Anspruch auf freie oder gebundene Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist oder, im Fall von Beschwerden, nach rechtskräftiger Erledigung eines Beschwerdeverfahrens.
3. Die betroffenen aktiven Versicherten und Rentenbezüger haben das Recht, die Bedingungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen. Sie können ihr die Angelegenheit direkt zur Entscheidung weiterleiten.
4. Der Entscheid der Aufsichtsbehörde kann gemäss Art. 53d Abs. 6 bzw. Art. 74 BVG innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

## Art. 11 Vollzug und Bekanntgabe

1. Sobald die Informationen erteilt und mögliche Einsprachen erledigt sind, wird der Verteilungsplan vollzogen. Ansprüche aus dem Verteilungsplan werden innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Inkraftsetzung des Plans fällig.
2. Auf freie Mittel, Rückstellungen und Schwankungsreserven, die zu übertragen sind, werden keine Zinsen fällig.
3. Die individuelle Vergütung der freien oder gebundenen Mittel erfolgt:
  - a. an die aktiven Versicherten ergänzend zu ihren Austrittsleistungen. Die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen gelten analog auch für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs auf freie oder gebundene Mittel.
  - b. an die Rentenbezüger in Form einer Barauszahlung.
4. Die Revisionsstelle bestätigt den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation in ihrem üblichen Jahresbericht. Diese Bestätigung wird im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.

## Art. 12 Besondere Bestimmungen für den Vollzug der Teilliquidation eines angeschlossenen Arbeitgebers

1. Wenn ein Arbeitgeber nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt hat oder vor der Teilliquidation des Vorsorgewerks des Arbeitgebers ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren gegen ihn angestrengt wurde, wird die Forderung der Beiträge mit verfügbaren gebundenen Mitteln im Umfang der Forderung und im nach Art. 39 BVG erlaubten Rahmen verrechnet. Wenn der abgeschriebene Betrag im Nachhinein vom Arbeitgeber oder über den Sicherheitsfonds ganz oder teilweise beglichen werden kann, werden die Ansprüche der betroffenen Versicherten entsprechend der Anhebung der gebundenen Mittel und der bereits ausgezahlten Beträgen neu berechnet.
2. Wenn noch gebundene Mittel bestehen, obwohl das Unternehmen vor mehr als 10 Jahren liquidiert wurde, teilt der Stiftungsrat diese den freien Mitteln der Organisation zu, bei der der Arbeitgeber angeschlossen war.
3. Falls zum Zeitpunkt der Teilliquidation eine Arbeitgeberbeitragsreserve besteht und sie nicht mehr dem Zweck dienen kann, zu dem sie gebildet wurde, weil der Arbeitgeber kein versicherungspflichtiges Personal mehr beschäftigt, wird diese Reserve aufgelöst und den gebundenen Mitteln des Vorsorgewerks des Arbeitgebers zugewiesen.
4. Bei ausserordentlichen Kosten, wie solche für notwendige Gutachten im Fall von Einsprachen oder Beschwerden mit Bezug auf die Teilliquidation des Vorsorgewerks des Arbeitgebers, ist es möglich, eine Beteiligung an diesen Kosten den gebundenen Mitteln des Arbeitgebers zuzuweisen.

## F. Schlussbestimmungen

### Art. 13 Inkrafttreten und Änderung des Teilliquidationsreglements

#### 1. Inkrafttreten

Dieses Reglement für das Verfahren bei einer Teilliquidation wurde am 19. Juni 2024 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt mit der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach Art. 53B BVG am 17. Oktober 2024 in Kraft. Es ersetzt ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens alle vorherigen Versionen.

2. **Version**

Bei diesem Reglement kann es sich um eine Übersetzung handeln. Die französische Fassung ist massgebend.

3. **Änderung**

Jegliche Änderung dieses Reglements muss dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Stiftungsrat reicht dieses Reglement und mögliche Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung ein.

Das vorliegende Reglement wurde vom Stiftungsrat am 19. Juni 2024 angenommen.

Sammelstiftung Groupe Mutuel

Die Präsidentin:  
Karin Perraudin

Der Vizepräsident:  
Bruno Pache